

Erläuterungsbericht

=====

zum Durchführungsplan (ohne Fluchtlinien) der Gemeinde Brenkhausen,
"Am Mühlenhof".

I. Zweck.

In der Gemeinde Brenkhausen sollen am Mühlenhof Flur 4 Aufbaumassnahmen durchgeführt werden, sodass die vorherige Aufstellung eines Leitplanes nach § 5 (2) des Aufbaugesetzes nicht erforderlich ist. Der Durchführungsplan (ohne Fluchtlinien) M 1:1000 soll die begonnene Bebauung als Erweiterung des Ortes in dieser Richtung sicherstellen. Neben der Aufweisung von Baulinien (vordere und hintere Baulinien) legt der Plan Nr. 1 ein neues Kleinsiedlungs- und Wohngebiet fest, sodass hier eine geordnete Bebauung gewährleistet ist. Für die Bebauung dieses Gebietes liegen zahlreiche Anträge von Bauinteressenten vor.

II. Gebiet.

Das Planungsgebiet wird wie folgt umschrieben:

Am Mühlenhof:

Beginnend an der Süd-Ostspitze der Parzelle 16/1 des Herrn Heinrich Elvert läuft die Grenze entlang der Strasse in Richtung Norden bis zur Parzelle 34/16 des Herrn Hermann Diekmann, von dort weiter entlang der Mühlenstrasse in Richtung Westen bis zur Einmündung der Mühlenstrasse in die Bundesstrasse 239 ~~bei Parzelle 239~~, bei Parzelle 7 (Pfarrfonds Brenkhausen), von hier aus in südöstlicher Richtung entlang der Bundesstrasse 239 zurück auf den Ausgangspunkt. An das Gebiet "Am Mühlenhof" grenzen an: Im Nord-Westen Flur 9, im Norden Flur 8 ^{III} und im Osten Flur 5.

III. Ordnung des Grund und Bodens.

1. Festsetzung der vorderen und hinteren Baulinie für die bebauten und nicht bebauten Grundstücksteile innerhalb des Gebietes "Am Mühlenhof".
2. Überführung der Grundflächen des Gemeindebedarfs gemäss § 16 des Aufbaugesetzes in das Eigentum der Gemeinde. Dieses gilt für die unbebauten Teile der nach dem Durchführungsplan zu den Strassen, Wegen, Plätzen und zur Grünfläche fallenden Grundstücksteile.
3. Umlegung nach § 17 - 34 des Aufbaugesetzes und Teilung einzelner Parzellen zum Zwecke der besseren Bebauung.
4. Grenzausgleich nach § 15 des Aufbaugesetzes einzelner Grundstücke, soweit dieses für eine ordentliche Bebauung notwendig ist.

IV. Ordnung der Bebauung.

Die Anordnung von Baumassnahmen nach § 49 des Aufbaugesetzes in den vorhandenen und geplanten Strassen innerhalb des Plangebietes ist vorgesehen. Die Bebauung des Gebietes am Mühlenhof erfolgt nur nach den Baupolizeivorschriften. An der Südseite des Gebietes bleibt ein 40 cm breiter Grünstreifen parallel zur Bundesstrasse 239 freiliegen.^{*)} Die Bebauung erfolgt $1 \frac{I}{II}$ geschossig, mit teilweise dahinterliegendem Wirtschaftsteil und Stallteil I-geschossig, in offener Bauweise. Die Baulinien sind teilweise versetzt angeordnet, um eine wünschenswerte Auflockerung mit guter Belichtung zu erzielen. Die Hauptzubringerstrasse von der Mühlenstrasse entlang der Schule verläuft in nord-südlicher Richtung, sie wird 5,00 m breit und zusätzlich mit einem einseitigen Bürgersteig 1,50 m breit vorgesehen. Die übrigen Strassen werden 4,50 m breit und zusätzlich mit einem einseitigen Bürgersteig 1,50 m breit vorgesehen. Im westlichen Teil und östlichen Teil wird je 1 Parkplatz angeordnet. Die Wege im Bereich der Parkplätze werden ca. 3,00 m breit. Die Strassenkanäle sind als Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle ausgebildet und zwar nach den Plänen des beratenden Ingenieurs W.A. Franke VDI in Delmenhorst vom 5. Dezember 1958. Dieselben haben Gefälle von Süd nach Nord-Ost. Der Anschluss an das vorhandene Ortsnetz erfolgt dann in nord-östlicher Richtung. Die Anlage der Kanalschächte und Strassensinkkästen ist ebenfalls nach dem Rohrnetzplan des Herrn Franke, Delmenhorst vorgesehen, das Gleiche gilt auch für die Wasserleitung. +) Im Bereich der Sichtfelder an den Einmündungen der H 1 und H 2 in die B 239 darf der Bewuchs nicht höher sein als 0,70 m über V. Zeitfolge. Fahrbahnoberkanten.

Aufgrund der Anzahl von Bauwilligen ist mit einer Bebauung des Gebietes in den nächsten 10 Jahren zu rechnen, sofern die öffentlichen Mittel weiterhin zur Verfügung stehen.

VI. Kosten:

Die Schätzung der nachstehenden Kosten gliedert sich auf in:

1. Grundstückserwerb für Strassen, Wege und Grünflächen	= 28.800,-- DM
2. Kanal-, Wasserleitung- u. Strassenbaukosten	= 310.000,-- DM
3. Strassenbeleuchtung	= 5.000,-- DM
4. Verfahrenskosten	= 2.700,-- DM
	<u>346.500,-- DM</u>
	=====

Die Kosten für die Aufschliessung werden zum Teil auf die Anlieger umgelegt.

Aufgestellt:

Höxter, den 15. Juli 1959

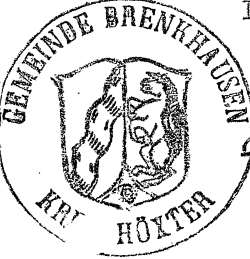
Der Architekt:
Hermann Rode
Architekt
Höxter 
Bahnhofstrasse 1
Telefon 368

Diese Erläuterungen zum Durchführungsplan sind gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 52 (G.S.N.W. S. 454) durch Beschluss des Gemeinderates vom 23. 1. 1958 aufgestellt worden.

Brenkhausen, den 29. 10. 1959

Der Bürgermeister:

Im Auftrag der Gemeinde
Der Gemeindedirektor:

 Liekmann

Diese Erläuterungen haben gemäss § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 52 (G.S. NW. S. 454) in der Zeit vom 14. 11. 1959 bis 14. 12. 1959 offengelegen.

Brenkhausen, den 15. 12. 1959



Liekmann

Bürgermeister

Diese Erläuterungen sind gemäss § 11 (2) des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 52 (G.S. NW. S. 454) mit Verfügung vom _____ genehmigt worden.

Detmold, den _____

Regierungspräsident